

Innenministerium und
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren
Baden-Württemberg
Az.: 5-1522.0/8 (IM)
Az.: 51-5461.5-1.2 (SM)

Stuttgart, den 09.11.2010

Gemeinsame Hinweise
zur
Leitstellenstruktur
der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

erstellt von der Arbeitsgruppe „Sicherheit im Leitstellenbetrieb“
unter Beteiligung von Innenministerium, Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien
und Senioren, Landkreistag, Städtetag, DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., AOK Baden-Württemberg, VdAK/AEV-
Landesvertretung Baden-Württemberg, IKK classik,
Landesfeuerwehrverband und Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.
Endgültig beschlossen im Landesausschuss Rettungsdienst am 6. Juli 2010
und im Landesfeuerwehrbeirat am 9. November 2010

Anlage 2
zur Vorlage KT X/58
(Gemeinsame Hinweise zur
Leitstellenstruktur)

3.1.2 Virtuelle Leitstellenverbindung

Bei Leitstellen, in denen die Einsatzzahlen für eine Auslastung der Leitstellendisponenten in Doppelbesetzung rund um die Uhr nicht ausreichen, wurden in einigen Rettungsdienstbereichen Kooperationen mit doppelt besetzten Leitstellen anderer Rettungsdienstbereiche durch eine Virtuelle Leitstellenverbindung nach Maßgabe des Rettungsdienstplans Baden-Württemberg vereinbart.

Diese Kooperationen machen als erster Schritt in Richtung bereichsübergreifender Zusammenarbeit nur bedingt Sinn. Hintergrund ist, dass mit einer solchen Lösung zwar die Partner der Leitstellen evtl. aneinander gewöhnt werden, jedoch synchron eine Verschlechterung in Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Leitstellenversorgung eintreten kann. Demzufolge ist vor der Errichtung zu prüfen, ob mit der virtuellen Verbindung der Leitstellen eine Verbesserung der Sicherheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Aufgrund dieser Tatsache sind Virtuelle Leitstellenverbindungen mittelfristig durch eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellenlösung zu ersetzen.

3.2 Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen

3.2.1 Allgemeine Überlegungen zu Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen

Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen sind sowohl nach dem RDG als auch nach dem FwG unabhängig von der Verpflichtung zur Schaffung Integrierter Leitstellen zulässig.

Die Einrichtung von Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen ist dann möglich, wenn die Träger der Leitstellen dies einvernehmlich wünschen. Eine entsprechende Abstimmung, in die alle beteiligten Stellen einzubeziehen sind, ist notwendig. Beteiligte Stellen sind die Träger der Leitstellen (DRK-Landesverbände für den rettungsdienstlichen Teil beziehungsweise Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise für den feuerwehrdienstlichen Teil und auch als untere Katastrophenschutzbehörden) sowie die Kostenträger.

Im Rahmen der Abstimmungen ist insbesondere zu prüfen, ob für den Fall einer Katastrophe oder eines Großschadenereignisses die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch ergriffen werden können, wenn die Leitstelle als Führungsmittel von benachbarten Stadt- oder Landkreisen in Anspruch genommen wird, beziehungsweise welche Kompensationsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit getroffen werden müssen. Den Stäben müssen alle notwendigen Führungsmittel zur Verfügung stehen und zwischen dem